

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 15 (1906)  
**Heft:** 32: A

**Artikel:** Das Pfandrecht am Hotelmobiliar [Fortsetzung]  
**Autor:** Pfister, Ernst  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-523018>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

N<sup>o</sup> 32.

Abonnement

Für die Schweiz:
1 Monat Fr. 1.25
3 Monate „ 3.—
6 Monate „ 5.—
12 Monate „ 8.—

Für das Ausland:
(inkl. Postzuschlag)
1 Monat Fr. 1.50
3 Monate „ 4.—
6 Monate „ 7.—
12 Monate „ 12.—
Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

7 Cts. per 1spaltige Millimeterzeile oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 3/4 Cts. netto per Millimeterzeile oder deren Raum.



N<sup>o</sup> 32.

Abonnements

Pour la Suisse:
1 mois . Fr. 1.25
3 mois . „ 3.—
6 mois . „ 5.—
12 mois . „ 8.—

Pour l'Etranger:
(inclus frais de port)
1 mois . Fr. 1.50
3 mois . „ 4.—
6 mois . „ 7.—
12 mois . „ 12.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annances:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace. Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 3/4 Cts. net p. millimètre-ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins.

15. Jahrgang | 15<sup>me</sup> Année

Erscheint Samstags. Paraît le Samedi.

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hoteliers.

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. \* TÉLÉPHONE 2406. \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Inseraten-Annahme nur durch die Expedition dieses Blattes und die „Union-Reklame“ in Luzern — Les annonces ne sont acceptées que par l'admin. de ce journal et l'„Union-Reclame“ à Lucerne

Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Otto Amsler, Basel. — Redaktion: Otto Amsler; K. Achermann. — Druck: Schweiz. Verlags-Druckerei G. Böhm, Basel.

Das Pfandrecht am Hotelmobiliar.\*

(Fortsetzung.)

Unzweifelhaft unter die Rechte, welche Hotelmobiliar nur als sogen. vertragliche Zugehör hypothekarisch zu verpfänden gestatten, gehören die namentlich zu erörternden kantonalen Gesetzgebungen, so vor allem diejenigen von Basellandschaft, durch das Gesetz vom 16. Okt. 1882. Diese sagen in bezug auf die sog. vertraglichen Pertinenzen: „Dem freien Uebereinkommen bleibt vorbehalten, auch andere bewegliche Sachen als Zubehöre zu behandeln, sofern dieselben zum gehörigen Betriebe oder zur gehörigen Bewirtschaftung der betreffenden unbeweglichen Sache und nicht zum persönlichen Gebrauch des Besitzers oder dessen Haushaltung oder zum Verkaufe bestimmt sind. Als Zubehöre können dagegen nicht behandelt werden Sachen, welche zum Verbrauch bestimmt sind, Vorräte von Rohstoffen, Lebensmittel, in Arbeit befindliche Waren und Fabrikate.“

Nach diesen beiden Gesetzen ist es möglich, Sachen, welche als Zugehör behandelt werden können, mit der Liegenschaft zusammen nach den für die Verpfändung der letzteren geltenden Formen ohne Besitzübertragung zu verpfänden.

Auf Grund dieser Bestimmungen ist das Mobilar wohl aller Hotels, sowie auch der Hotels garnis, als Zugehör der Hotelgebäude hypothekarisch verpfändbar.

Die Fassung der beiden baslerischen Gesetze entspricht materiell dem Gesetzesentwurf, der, behufs Aufstellung gemeinsamer Bestimmungen darüber, was Zugehör einer Liegenschaft sei, bezw. was als Zugehör einer solchen behandelt werden könne, von Abgeordneten der Kantone Zürich, Bern, Baselstadt, Baselland und Aargau ausgearbeitet worden war.\*\*) Formell weicht aber dieser Gesetzesentwurf insofern ab, als er das Verhältnis der Zugehörigkeit zur Bewirtschaftung noch näher erläutert, indem er zu der Bewirtschaftung der Hauptsache dienend beispielsweise anführt, „bei landwirtschaftlichen Geräte, allfällig vorhandene Vorräte von Ziegeln, Brettern, Stricken usw. Ferner die zum Betriebe einer Fabrik, einer Mühle u. dergl. dienenden Gerätschaften und Utensilien, das Mobilar, die Fässer im Keller, die Tischgerätschaften, Betten und anderweitige Ausstattungsgegenstände eines Gasthofes, eines Kurhauses oder einer Pension.“

Im Konton Zürich wurde dem Volke der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, der wesentlich diejenigen Vorschriften des zitierten Konferenzentwurfes enthielt, welche es dem freien Uebereinkommen überlassen, bewegliche Sachen als Zubehöre zu behandeln; im übrigen liess der Entwurf die Vorschriften des damals gel-

tenden (Bluntschli'schen) privatrechtlichen Gesetzbuches intact.

Allein der Gesetzesentwurf wurde in der Volksabstimmung vom 28. November 1882 mit 26,391 gegen 24,029 Stimmen verworfen.

Das heute in Kraft bestehende, revidierte privatrechtliche Gesetzbuch hat aber materiell jene Bestimmung im allgemeinen wieder aufgenommen, aber in viel konkreterer, weniger elastischer Fassung.

Auf diese Regelung scheint der Schneider'sche Entwurf von bestimmendem Einfluss gewesen zu sein. Was aber den sich auf die Behandlung von Hotelmobiliar als Zugehör betrifft, so ist ein direkter Zusammenhang mit letzterem nicht nachzuweisen, und es kann daher der Schneider'sche Entwurf zur Interpretation nicht herangezogen werden.

Was zunächst unter dem Ausdruck „Möbel“ zu verstehen ist, kann nach Ansicht des Verfassers Länge, das Besteck u. dergl. nicht gerechnet werden. Anders würde es sein, wenn das Gesetz statt des Ausdruckes „Möbel“ das Wort Mobilar oder Mobilien gebrauchte.

Um die Länge etc. doch als Zugehör behandeln zu können, hat man gesagt, die Wendung „u. dergl.“ schliesse den Gasthof in sich und Länge, das Besteck seien als Gerätschaften anzusehen, die zu dessen Betriebe dienen. Diese Auslegung ist von der Appellationskammer durch Beschluss vom 3. Juni 1899 geschützt worden. Allein das Kassationsgericht trat in dem Urteil vom 16. September 1899 dieser Auffassung mit Recht entgegen. Es führte zur Begründung namentlich an:

„Es würde doch eine sehr ungeschickte Redaktion gewesen sein, wenn der Gesetzgeber die Gasthöfe, die er in einem Absatz besonders normiert, dann in einem andern Absatz mit Bezug auf andere Arten von Fahrhaben mit einem blossen „u. dergl.“ bezeichnet hätte, und zwar im Anschluss an andere, speziell angegebene Liegenschaften ohne eine allgemeine, auch den Gasthof umfassende Bezeichnung. Das ist daher im Zweifel nicht anzunehmen. Es würde dann doch näher gelegen haben, zu registrieren: Beim Gasthof, ausser diesen Gerätschaften und Werkzeugen auch die zu seinem Betriebe dienenden Möbel.“

Sodann entspricht aber auch die Unterstellung der Wasch- und Tischgeräturen, Bestecke, Fässer usw. unter den Begriff der „Gerätschaften und Werkzeuge“ nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch und nicht dem Sinne, welcher dieser Bezeichnung zukommt.

Wenn vom Rechtsstandpunkt aus die vom Kassationsgericht vertretene Ansicht zu billigen ist, so dürfte dies kaum als die richtige Lösung zu betrachten sein. Denn Messer, Schüsseln u. dergl. könnten, wenn sie z. B. mit den Hotelnamen oder Hotelschild gestempelt sind, mindestens wirtschaftlich so enge an das Hotelgebäude geknüpft und daher Zugehör, bzw. zugehörähnliches Objekt sein, wie eigenliche Möbel, z. B. Tische, Stühle, Uhren.

Was als Gasthof anzusehen sei, hat die I. Appellationskammer am 3. Juni 1902 in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse des Gesamtobergerichtes vom 13. April 1889 dahin entschieden, dass darunter nur diejenigen Etablissements zu verstehen seien, deren Inhaber das Recht zur Betreibung aller Zweige einer Wirtschaft besitzen. Daher wurde die Behandlung des Mobilars eines Hotels garnis als Zugehör des betreffenden Gebäudes für ungültig erklärt.

In Bezug auf viele Hotels garnis würde dies Recht zweifellos zu billigen sein. Allein es lassen sich Fälle denken, wo, wirtschaftlich angesehen, das Mobilar eines solchen Etablis-

sements ebenso sehr an das bezügliche Gebäude gebunden erscheint, oder gar noch mehr, als dies bei manchen „Gasthöfen“ der Fall ist. Im letzteren Fall kann es zweifelhaft sein, ob nicht dem Sinn und Geist des privatrechl. Gesetz. entsprechend, entgegen dem strengen Wortlaut, das betreffende Mobilar doch als Zugehör behandelt werden könne. Es muss allerdings zugegeben werden, dass durch das Abstellen auf die in jedem einzelnen Falle vorliegenden Umstände eine, vom Gesetz wohl nicht gewollte Rechtsunsicherheit geschaffen würde, und deswegen wäre doch eher der von den zitierten Gerichten angenommenen Auffassung beizupflichten. Allerdings ist alsdann zuzugeben, dass das Gesetz den Verhältnissen nicht ganz gerecht wird.

Die meiste Ähnlichkeit mit dieser Regelung weist das revidierte C. G. für den Kanton Solothurn vom 26. Februar 1891 auf. Nachdem dasselbe umschrieben hat, was Zugehör sei, wird bestimmt:

„Bei einem zum Wirtschafts-, Restaurations- und Hotelbetriebe bestimmten Gebäude können als Zubehöre behandelt werden die zur Errichtung eines solchen Betriebes ständig dienenden Sachen, als: die in den öffentlichen Räumlichkeiten und Fremdenzimmern zur Ausstattung gehörenden Tische, Bänke, Stühle, Buffets, Sophas, Betten, Schränke Spiegel und dergl., sowie die im Keller befindlichen Lagerfässer, nicht aber die Leinwand, das Ess-, Tisch- und Kochgeschirr.“

Diese Sachen gelten aber nur dann als Zubehörden, wenn durch die zuständige Amtsperson ein Inventar aufgenommen wurde, in welchem die einzelnen Sachen so bezeichnet sind, dass ihre Identität zweifellos ist.

Das solothurnische C. G. gestattete demnach im allgemeinen, nur diejenigen Mobilien als Zubehöre zu behandeln, welche das zürcher. privatrechl. Gesetzbuch unter dem Ausdruck „Möbel“ versteht.

(Fortsetzung folgt.)

Vom Eis und der Kühlung.

Von Dr. Franz Kittler.

Nachdruck verboten.

Wenn die Sommermonate dieses Jahres heiss werden sollten, so wäre dies aus dem Grunde gerade keine erfreuliche Sache, weil der Winter ziemlich milde war, so dass es recht wenig Eis gibt. Pessimisten sehen deshalb jedem Steigen des Barometers mit dem grössten Misstrauen entgegen, denn einerseits macht sich bei den teuren Eispreisen jeder warme Tag durch erhöhte Ausgaben für dieses in des Sommers Schwüle so notwendige Kühlmittel unangenehm bemerkbar und dann tauchen unwillkürlich vor dem geistigen Auge schale Getränke und andere wenig angenehme Beigaben eines heissen und eisernen Sommers auf.

Die Sache erscheint auf den ersten Anblick tatsächlich schlimm, und doch ist sie nicht so arg, als es bei oberflächlicher Betrachtung den Anschein hat, denn wenn auch der Eisvorrat dieses Sommers gering ist, so gibt doch Mittel genug, um einerseits dieses Eis bei richtiger Behandlung lange zu konservieren, und um andererseits künstliche Ersatzmittel dafür zu schaffen.

In grösseren Städten ist ja eines dieser Ersatzmittel, das künstliche Eis, überall leicht und beschaffen, doch zeigt sich gerade im Haushalt vielfach eine Abneigung gegen seine Verwendung, weil es um eine Pfennige teurer ist, als das Natureis. Diese Preiserhöhung ist jedoch

nur ein scheinbare, denn wenn auch für den Eimer ein etwas grösserer Betrag aufgewendet werden muss, so wird man schon nach kurzer Zeit merken, dass das künstliche Eis im allgemeinen länger vorhält, als das Natureis, und dann kommt noch ein anderer Vorteil hinzu, der darin besteht, dass es im allgemeinen reiner und deshalb gesünder ist. Die längere Haltbarkeit des künstlichen Eises rührt daher, dass es bei niedriger Temperatur eher friert als gewöhnliches. Der Erstarungspunkt des Wassers liegt bekanntlich bei Null Grad, der von Salzlösungen hingegen bei tieferer Temperatur. Nun wird dem zur Herstellung künstlichen Eises bestimmten Wasser vielfach eine geringe Menge von Salz zugesetzt, um eben ein Erstarren bei tieferer Temperatur und damit ein schwereres Schmelzen zu erzielen. Der Salzzusatz kommt besonders bei solchem Eise zur Verwendung, das nicht zum Genuss dienen soll, sondern das nur in Eisschränken, Kühlräumen, in Brauereien, Schlächtereien usw. verwendet wird. Das zum menschlichen Genuss bestimmte künstliche Eis wird hingegen meist aus reinem Wasserleitungswasser hergestellt und enthält keine weiteren Zusätze. Man lässt es jedoch in Behältern von Metall erstarren, die in Salzlösungen eingehängt sind, so dass es ebenfalls bei ziemlich tiefer Temperatur friert und diese Temperatur dann längere Zeit hindurch beibehält. Der Umstand, dass es aus Wasserleitungswasser hergestellt ist, giebt ihm einen grossen hygienischen Wert.

Betrachtet man ein Stück künstlichen Eises, so wird man finden, dass es aussen herum ziemlich klar und durchsichtig ist, dass sich hingegen innen ein bläsiges Kanäl befindet, der trüb und undurchsichtig aussieht. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass die äusseren Schichten des künstlichen Eises vollkommen bakterienfrei zu sein pflegen, da sich die Bakterien während des Gefrierprozesses in die inneren Schichten zurückziehen, oder durch die nach diesen strömende Luft mitgenommen werden. Das bläsig Aussehen des mittleren Teiles kommt daher, dass auch die im Wasser enthaltene Luft in Gestalt kleiner Bläschen von den erstarrenden Teilen nach den flüssig geliebeneren zurückweicht, dass sie also von aussen nach innen strömt, wo sie dann zuletzt ebenfalls in Gestalt kleiner Bläschen einfriert. Ist der Bakteriengehalt des mittleren Teiles, da das zur künstlichen Eisbereitung verwendete Wasser ja meistens gutes Leitungswasser ist, auch kein sehr grosser, so sollte man zum Kühlen solcher Getränke, in die direkt Eisstückchen hineingeworfen werden, doch immerhin nur Stückchen vom äusseren Teile des Blocks nehmen, und die mittleren Teile mehr in Eisschränken oder zur Herstellung von Kältemischungen verwenden.

Wenn man nun auch in vielen Städten durch künstliches Eis von den Launen des Winters unabhängig geworden ist, so lassen es die teuren Eispreise dieses Sommers doch erwünscht erscheinen, jede Eisverschwendung zu vermeiden, und hier kann man nun selbst sehr viel tun, um das Eis möglichst auszunutzen.

Vielfach wird es, ehe es in den Eisschrank kommt, an der Luft liegen gelassen. Dass ersteres so unvernünftig ist, wie nur etwas, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung, dagegen dürfte es weniger bekannt sein, dass die Feuchtigkeit ein rasches Schmelzen des Eises bewirkt. Man merke sich ein für allemal, dass das Eis möglichst trocken liegen muss; im Eisschrank darf es niemals in seinem eigenen Schmelzwasser sich befinden, sondern dieses muss immer Gelegenheit haben, abzu-

\*) Aus der Inauguraldissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde, der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, vorgelegt von Herrn Ernst Hiltner, Winterthur, 1906.

\*\* Ein Entwurf, der von Prof. Schneider zuhanden jener Kommission eingereicht worden war, bezog das Mobilar, die Tischgeräthe, Betten, Ausstattungsgegenstände eines Gasthofes, eines Kurhauses oder einer Pension, die Badegerätschaften eines Hotels in die Kategorie der beweglichen Sachen ein, welche als Zubehören behandelt werden können. — Ein bezüglicher Entwurf von Prof. Zeerleder rechnete bei Gebäuden, welche zum Betriebe einer Gastwirtschaft mit Beherbergungsrecht eingerichtet sind, den zur Bedienung und zum Gebrauche der Gäste vorhandenen Hausrat mit Einschuss des Silbergeschirrs und die Leinwand, sowie überhaupt alle zur Ausstattung der Räumlichkeiten dienenden Gegenstände, sogar zur eigentlichen (nicht nur sog. vertraglichen) Zubehör.